

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1968

Nummer 60

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
793	18. 11. 1968	Erste Verordnung zur Änderung der Landesfischereiordnung	380

**Ersste Verordnung
zur Änderung der Landesfischereiordnung**

Vom 18. November 1968

Auf Grund der §§ 99, 106, des § 107 Abs. 1 und 2 und der §§ 124 und 136 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (PrGS. NW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), und des § 29 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Fischereigesetz (Landesfischereiordnung) vom 2. November 1967 (GV. NW. S. 196) wird wie folgt geändert:

Die §§ 1, 2, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 23, 24, 25, 31, 36, 41, 43, 47, 48 und 49 erhalten folgende Fassung:

„§ 1“

Auf Fische der nachbenannten Arten darf der Fischfang nur ausgeübt werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse gemessen, mindestens folgende Längen haben:

Lachs (<i>Salmo salar</i> L.)	} 50 cm
Meerforelle (<i>Trutta trutta</i> L.)	
Wels (<i>Silurus glanis</i> L.)	
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	45 cm
Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> L.)	40 cm
Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)	} 35 cm
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	
Seesaibling (<i>Salvelinus alpinus salvelinus</i> L.)	
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	33 cm
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)	28 cm
Bachsabingl (<i>Salvelinus fontinalis</i> Mitsch.)	} 25 cm
Brassen (<i>Aramis brama</i> L.)	
Regenbogenforelle (<i>Salmo gairdneri</i> Richardson)	24 cm
Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i> L.)	23 cm
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i> L.)	} 20 cm
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	
Rotauge (<i>Rutilus rutilus</i> L.)	} 18 cm
Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i> L.)	
Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i> L.)	9 cm *)
Amerikanischer Flußkrebs (<i>Cambarus affinis</i> Say)	6 cm *)

*) gemessen von der Kopfspitze bis zum Schwanzende.

§ 2

Der Regierungspräsident kann zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder wirtschaftlichen Zwecken Ausnahmen von § 1 zulassen. Er kann auch das Mindestmaß in einzelnen Gebieten oder Gewässern erhöhen oder herabsetzen sowie für nicht genannte Fischarten Mindestmaße vorschreiben.

§ 5

Untermaßige Rotaugen und Rotfedern dürfen als Köderfische für den eigenen Bedarf des Fischers gefangen werden.

§ 6

Untermaßige Fische und Krebse, auf die der Fischfang nicht ausgeübt werden darf, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort, oder, wenn sie nicht gleich aus den Fanggeräten entfernt werden können, spätestens nach Rückkehr des Fischereifahrzeuges an Land mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht ins Wasser zurückzusetzen. Von den toten Fischen dürfen die mit Aalhamen, Ankervuilen, Steerthamen und Zugnetzen gefangenen vom Fischer verwertet werden.

§ 8

(1) In den Gewässern, in denen sich vorzugsweise Winterlaicher (Lachse, Forellen- und Saiblingsarten) fortpflanzen, ist der Fischfang einschließlich der Angelischerei in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 15. März verboten (Winterschonzeit). Dies gilt nicht für die Fliegenischerei auf Äschen.

(2) Der Winterschonzeit unterliegen im

Regierungsbezirk Aachen: alle Gewässer mit Ausnahme der Rur (Eifelrur) unterhalb Düren.

Regierungsbezirk Arnsberg: alle Gewässer mit Ausnahme

- a) der Ruhr unterhalb der Mündung der Möhne,
- b) der Lenne unterhalb der Mündung der Bigge,
- c) der Lippe und ihrer Nebengewässer,
- d) der Hennetalsperre, der Möhnetalsperre, der Listertalsperre, der Biggetalsperre, des Ahauser Stausees und der Versetalsperre,

Regierungsbezirk Detmold: alle Gewässer mit Ausnahme

- a) der Weser und ihrer unterhalb der Porta Westfalica einmündenden Nebengewässer,
- b) der Werre unterhalb der Einmündung des Knochenbaches (Berlebecke),
- c) der Lippe unterhalb der Einmündung der Heder und aller rechtsseitigen Nebengewässer der Lippe,

Regierungsbezirk Düsseldorf: rechtsrheinisch alle Gewässer oberhalb der Ruhr,

linksrheinisch die Erft oberhalb der Stauwerke an der Unterer Mühle in Wevelinghoven,

Regierungsbezirk Köln: alle Gewässer mit Ausnahme

- a) des Rheins,
- b) der Sieg,
- c) der Agger unterhalb der Wiehlmündung.

§ 9

(1) In den nicht der Winterschonzeit unterliegenden Gewässern ist der Fischfang in der Zeit vom 20. April bis 31. Mai einschließlich (Frühjahrsschonzeit) mit Ausnahme der stillen Fischerei und des Fischanges mit der Handangel verboten.

(2) Der Regierungspräsident kann die Frühjahrsschonzeit auf bestimmte Fischarten beschränken oder bestimmte Fischarten davon ausnehmen; er kann die Zeiträume für die Frühjahrsschonzeiten verlegen, wobei die Schonzeit mindestens sechs aufeinanderfolgende Wochen umfassen muß.

§ 10

Für die nachstehenden Arten werden folgende besondere Schonzeiten festgesetzt:

1. für Lachse und Meerforellen vom 20. Oktober bis 31. Dezember einschließlich, für Bachsaiblinge und Bachforellen vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich, für Regenbogenforellen vom 1. Januar bis 15. April einschließlich, sofern diese Fischarten in Gewässern vorkommen, die keiner Winterschonzeit unterliegen,
2. für Äschen vom 1. März bis 30. April einschließlich,
3. für Zander vom 1. April bis 31. Mai einschließlich,
4. für Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich,
5. für Edelkrebs vom 1. November bis 31. Mai einschließlich.

§ 11

Von allen Schonzeiten kann der Regierungspräsident zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder wirtschaftlichen Zwecken Ausnahmen gestatten.

§ 23

(1) Der Fischfang mit Elektrizität darf nur mit Genehmigung der Kreisordnungsbehörde und mit Zustimmung des Fischereiausübungsberechtigten und nur für folgende Zwecke ausgeübt werden:

1. zu wissenschaftlichen Arbeiten und Untersuchungen,
2. zum Fang von Laichfischen,
3. zur Säuberung von Edelfischgewässern (Forellen-, Aschiengewässer), von Fischunkraut und Raubfischen,
4. zur intensiven Gewässerbewirtschaftung, die auf andere Art nicht möglich ist.

Die Genehmigung kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die Vorlage des Bedienungsscheins nach § 24 und des Zulassungsscheins nach § 25 dieser Verordnung. Der Name der den Fischfang ausübenden Person sowie der Name und die Nummer des benutzten Gerätes sind in die Genehmigung einzutragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf die Landesanstalt für Fischerei, Albaum, für den Fischfang mit Elektrizität lediglich der Zustimmung des Fischereiausübungsberechtigten.

§ 24

Personen, die den Fischfang mit elektrischen Geräten ausüben wollen, müssen an einem Lehrgang über Elektrofischerei teilgenommen und ihre Befähigung durch eine Prüfung an der Landesanstalt für Fischerei nachgewiesen haben. Die Landesanstalt für Fischerei erteilt hierüber ein Zeugnis in Form eines Bedienungsscheins nach dem Muster der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 25

(1) Zum Fischfang mit Elektrizität dürfen nur Geräte oder Anlagen benutzt werden, die den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), entsprechen.

Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e. V., Köln, Lukasstraße 90,
des Technischen Überwachungs-Vereins e. V., Essen, Steubenstraße 53,
des Technischen Überwachungs-Vereins e. V., Hannover, Tiestestraße 16/18, oder
der Prüfstelle des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, Offenbach, Merianstraße 28,
zu erbringen.

Die Geräte sind in Abständen von 3 Jahren auf ihre Betriebssicherheit durch die genannten Stellen überprüfen zu lassen.

(2) Der Fischfang mit Elektrizität darf nur unter Verwendung von Gleichstrom oder Impulsstrom mit ortsveränderlichen Anlagen oder Geräten ausgeübt werden. Die Anwendung von Wechselstrom als Fangstrom zum Fischen ist verboten.

§ 31

Soweit die Frühjahrsschonzeit von Gewässern in die Monate Mai und Juni fällt, ist in ihnen die Werbung von Wasserpflanzen, einschließlich der Unterwasserpflanzen (Wasserpest, Laichkräuter u. a.), sowie die Entnahme von Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen nur mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten zulässig. Arbeiten zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltpflicht und nicht aufschiebbare Maßnahmen des Gewässerausbauwerden hiervom nicht betroffen.

§ 36

Zur Verhinderung der Ausbreitung sowie zur Bekämpfung epidemischer Fischkrankheiten sind die Eigentümer und Pächter von Gewässern aller Art, insbesondere von Forellenzuchtanlagen und Teichwirtschaften, verpflichtet, jedes Auftreten von Drehkrankheit, Furunkulose, Forellenseuche, Bauchwassersucht und Kiemenkrebsbefall (Ergasilus) in den von ihnen bewirtschafteten Gewässern unverzüglich dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

§ 41

Fanggeräte dürfen nicht so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß sie den Schiffsverkehr behindern. Der Regierungspräsident kann anordnen, daß bestimmte Gewässerflächen frei bleiben müssen. Die Lage von Fanggeräten muß den Führern von Fahrzeugen erkennbar sein. Der Regierungspräsident kann bestimmen, daß die Fischer zu diesem Zweck bestimmte Zeichen zu setzen haben. Fanggeräte, die nicht mehr benutzt werden dürfen, sind aus dem Wasser zu nehmen. Pfähle müssen mindestens 1 m über Mittelwasserstand (§ 4 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962, GV. NW. S. 235) hervorragen und nach beendigtem Fischfang herausgezogen werden, ohne daß Teile davon unter dem Wasser stehen bleiben.

§ 43

Die zur Bezeichnung der Schiffahrt und des Kabelweges dienenden Merkmale dürfen nicht verschoben werden. Dasselbe gilt von Kennzeichen für Schonbezirke (§ 110 Abs. 2 des Fischereigesetzes). Jede Veränderung solcher Zeichen haben die Fischer sofort der örtlichen Fischereibehörde anzuzeigen. Bei Schiffahrtszeichen ist statt dessen die Anzeige an das zuständige Wasser- und Schiffahrtsamt, bei Bezeichnungen für Kabelwege die Anzeige an die nächste Post-(Telegraphen)-Behörde zulässig.

§ 47

Wer beim Fischfang von einem Fischereibeamten oder amtlich verpflichteten Fischereiaufseher angerufen wird, hat deren Ruf Folge zu leisten. Auf Verlangen hat er dem Aufsichtsbeamten seine amtlichen Ausweise (Fischereischein, Erlaubnisschein, Erkennungsnummer, Ursprungsschein, bei Ausübung der Fischerei mit elektrischen Fanggeräten die Genehmigung der Kreisordnungsbehörde) vorzuzeigen. Die Führer von Fischerfahrzeugen und Fahrzeugen, die zur Beförderung von Fischen gebraucht werden, haben auf Anruf oder wenn ihnen durch mehrere kurze Pfeife mit der Dampf- oder Motorpfeife ein Zeichen gegeben wird, sofort ihr Fahrzeug zum Stillstand zu bringen, bis sie der Aufsichtsbeamte zum Weiterfahren ermächtigt. Auf Verlangen haben sie den Aufsichtsbeamten an Bord zu holen und wieder an Land zu bringen sowie ihm jede sonstige Hilfe zur Durchführung seiner dienstlichen Zwecke zu gewähren, namentlich auch die an Bord befindlichen Kescher zur Durchsuchung des Fischraumes zur Verfügung zu stellen.

§ 48

Durch die §§ 31, 41, 45 werden Anordnungen der Wasserbehörden nicht berührt.

§ 49

Zuständig für die amtliche Verpflichtung der Fischereiaufseher (§ 119 Abs. 7 des Fischereigesetzes) sind die Kreisordnungsbehörden. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Fischereiaufseher zu unterzeichnen ist."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 1968

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

Bedienungsschein Nr.

(Rückseite)

zum Betreiben von Elektrofischerei-Anlagen

für

Herrn

geboren am 19.....

in

wohnhaft in

..... Straße Nr.

Der Bedienungsschein berechtigt nur zur persönlichen Bedienung von Elektrofischerei-Anlagen mit umseitig bezeichneter Spannung, solange der Eigentümer der Elektrofischerei-Anlage im Besitz eines gültigen Zulassungsscheins ist (§ 25 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Landesfischereiordnung).

Zur Ausübung der Elektrofischerei bedarf es außerdem einer gültigen Genehmigung durch die Kreisordnungsbehörde (§ 23 der Ersten Verordnung zur Änderung der Landesfischereiordnung).

Besondere Bemerkungen:

.....

(Innenseiten)

Herrn

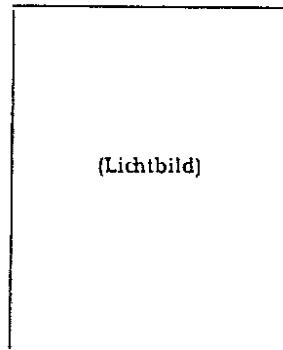
wird gemäß § 24 der Ersten Verordnung zur Änderung der Landesfischereiordnung vom 18. November 1968 (GV. NW. S. 380) die widerrufliche Genehmigung erteilt.

Elektrofischerei-Anlagen
für Gleichstrom bis 400 Volt
für Gleichstrom bis 750 Volt
(Nennungsausgangsspannung) *)
für Impulsstrom bis 1000 Volt (Spitzenwert)
persönlich zu betreiben.

Landesanstalt für Fischerei
Nordrhein-Westfalen

Albaum, den 19.....

(Lichtbild)



(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Dieser Bedienungsschein ist bei der Ausübung der Elektrofischerei mitzuführen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

— GV. NW. 1968 S. 380.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheit 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eine seitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,80 DM, Ausgabe B 7,70 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.